



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2019

01.02.2019

Nr. 5

---

**Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder**

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: [info@amt-nortorfer-land.de](mailto:info@amt-nortorfer-land.de)

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html](http://www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html) eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

---

## **Amt Nortorfer Land - Fundanzeige**

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

- 1. Brille, Fundort: Nortorf, Fundzeit: 17.01.2019 Nr: 01/2019**
- 2. Handy, Fundort/Gemeinde: Dätgen, Fundzeit: 31.12.2018 Nr: 02/2019**
- 3. Fahrrad, Fundort: Nortorf, Fundzeit: 03.01.2019 Nr: 03/2019**
- 4. Fahrrad, Fundort: Nortorf, Fundzeit: 20.01.2019 Nr: 04/2019**

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

**Fachbereich III / 3**

---

## **Gemeinde Bargstedt - Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Bargstedt sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

**eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in (m/w/d)**

unbefristet in Teilzeit (32,0 Stunden). Nähere Auskünfte erhalten Sie unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de) - Stellenausschreibungen. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Frau Bock (Tel. 04392/401-211).

**Struck  
Bürgermeister**

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

01.02.2019

Nr. 5

**Gemeinde Bokel - 12. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Bokel**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.01.2019 folgende 12. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14. Juli 1993 erlassen:

**Art. I**

In § 2 - Höhe der Gebühren - wird folgender Abs. 3 angefügt:

- „3) Die Gebühr für das Mittagessen für die Teilnahme an wöchentlich 5 Tagen beträgt 60,00 € monatlich in der 6-Wochen- Ferienregelung und 56,00 € monatlich in der 10-Wochen-Ferienregelung. Die Gebühr für das Mittagessen für die Teilnahme an wöchentlich 3 Tagen beträgt 36,00 € monatlich in der 6-Wochen- Ferienregelung und 34,00 € monatlich in der 10-Wochen-Ferienregelung. Das Essensgeld ist als Monatsgebühr für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten. Bei längerer geplanter oder unvorhersehbarer Abwesenheit des Kindes von mindestens 5 Betreuungstagen kann das Essensgeld ab dem 6. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Für Abmeldungen vom Essen ist § 2 Abs. 4 der Kindertagesatzung entsprechend anzuwenden.“

§ 2 a - Stundenguthaben - wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Für zusätzlichen Betreuungsbedarf kann ein Guthaben in Form einer 10er Karte im Kindergarten erworben werden, für das ein zusätzlicher Betreuungsbedarf in der Zeit von 12.30 Uhr und 15.00 Uhr gebucht werden kann.
- (2) Die 10er Karte beinhaltet 10 zusätzliche Betreuungsnachmittage à 7,50 € und kann im Kindergarten zum Preis von 75 € erworben werden. Diese Kosten sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel. Sie beinhalten die Kosten für das Mittagessen.
- (3) Der zusätzliche Bedarf ist der Kindergartenleitung mindestens einen Tag im Voraus anzumelden. Pro Tag können nur ganze Betreuungsnachmittage von 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr angemeldet werden. Eine Übertragung oder Gutschrift ist nicht möglich.
- (4) Zusätzliche Betreuungsstunden können nur gebucht werden, wenn es der Betrieb seitens der personellen Besetzung, der Gruppengröße u. ä. zulässt.“

**Art II  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Gebührensatzung für den Kindergarten in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Bokel, den 30.01.2019  
Gemeinde Bokel  
gez. Horstmann  
Der Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

01.02.2019

Nr. 5

**Gemeinde Bokel - Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bokel**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOB. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Ges. v. 04. 01. 2018 (GVOB. Schl.-H. S. 6) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bokel vom 01.10.2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bokel erlassen:

**ARTIKEL I**

§ 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Bokel erhält folgende Fassung:

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs.1 GO werden gebildet:

**a) Finanzausschuss**

Zusammensetzung:  
3 Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:  
Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung

**b) Bau-, Wege- und Umweltausschuss**

Zusammensetzung:  
3 Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:  
Bau- und Wegewesen

**c) Ausschuss für Sport, Jugend und Kultur**

Zusammensetzung:  
7 Mitglieder

Aufgabengebiet:  
Förderung und Pflege des Sports, der Jugendarbeit und Kultur

In den Ausschuss zu c) können Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

**ARTIKEL II**

Die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bokel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 09. Januar 2019 erteilt.

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bokel ist hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

24802 Bokel, den 14. Januar 2019

**gez. Horstmann  
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

01.02.2019

Nr. 5

**Gemeinde Bokel - Haushaltssatzung der Gemeinde Bokel für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.01.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

**1. im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	1.110.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.110.000,00 EUR
und	

**2. im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	296.300,00 EUR
in der Ausgabe auf	296.300,00 EUR
festgesetzt.	

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	5,32 Stellen

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
2. Gewerbesteuer	350 %

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Bokel, 23. Januar 2019

**Gemeinde Bokel**

**gez. Horstmann**

Der Bürgermeister

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 209, möglich.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

01.02.2019

Nr. 5

**Gemeinde Ellerdorf - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Ellerdorf**

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Ellerdorf findet am Donnerstag, 07.02.2019, 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Ellerdorf, Hasenberg 8 a, 24589 Ellerdorf statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 11.12.2018
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Bebauungsplan Nr. 3 „Nortorfer Straße“ der Gemeinde Ellerdorf für das Gebiet „südlich der Bebauung an der „Alten Dorfstraße“, westlich der „Nortorfer Straße“ und nördlich des „Rader Weges““; Satzungsbeschluss
8. Erlass der 12. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Bokel; Mittagessen
9. Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Ellerdorf (Entschädigungssatzung)

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

10. Grundstücksangelegenheit

**Dr. Steinmann  
Bürgermeister**

**Gemeinde Ellerdorf - Knickputzarbeiten**

Die Gemeinde Ellerdorf lässt an den Wegen westlich der Landstraße /Nortorfer Straße die Knicks seitlich aufputzen (Verkehrssicherungspflicht). Die Eigentümer bzw. Besitzer werden gebeten, das Schnittgut fachgerecht zu entfernen. Mit den Arbeiten soll in der 7. KW (ab dem 11. Februar) begonnen werden, witterungsbedingt kann es zu Verschiebungen kommen.

**Der Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

01.02.2019

Nr. 5

**Gemeinde Gnutz - Einladung zu einer Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Gnutz**

Die nächste Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Gnutz findet am Montag, 11.02.2019, 19:30 Uhr in der Gaststätte 'Gnutzer Mühle', Itzehoer Straße 15, 24622 Gnutz statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Beratung über den Bauantrag zur Errichtung von 2 Windenergieanlagen in der Gemarkung Gnutz- Flur 18 Flurstück 28 und Flur 18 Flurstück 32/2
4. Beratung über die Dacherneuerung der Friedhofskapelle
5. Reparatur- u. Flickarbeiten an Asphaltdecken 2019
6. Beratung über einen Anbau zur Platzerweiterung des Kindergartens

**Beyer  
Ausschussvorsitzender**

**Gemeinde Krogaspe - Einladung zu einer Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Krogaspe**

Die nächste Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Krogaspe findet am Donnerstag, 14.02.2019, 19:30 Uhr im Besprechungsraum im Feuerwehrgerätehaus, Schulstraße 10, 24644 Krogaspe statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Umbau und Erweiterung Kindergarten Krogaspe – aktueller Stand der Planung
4. Übergangslösung Feuerwehr - Unterbringung
5. Beratung über die Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung
6. Besprechung über die Erschließung des Baugebietes „Dohrkamp II“
7. Verschiedenes

**Grünberg  
Ausschussvorsitzender**



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

01.02.2019

Nr. 5

## **Gemeinde Oldenhütten - Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Oldenhütten**

Die Gemeindevertretung hat am 17. Dezember 2018 die nachstehende Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Oldenhütten beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus dient in erster Linie zur Durchführung von kommunalen Aufgaben und Veranstaltungen. Des Weiteren dient es als Schulungsraum und Aufenthaltsraum für die Freiwillige Feuerwehr Oldenhütten. Es soll darüber hinaus mit Genehmigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters für die Durchführung von gemeinnützigen, kulturellen und dörflichen Veranstaltungen den örtlichen Vereinen und Verbänden der Gemeinde Oldenhütten zur Verfügung gestellt werden. Anderen Institutionen oder Personen werden die Räume nur mit Genehmigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters zur Verfügung gestellt.
- (2) Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- (3) Jeder Benutzer und Veranstalter erkennt mit dem Betreten des Dorfgemeinschaftshauses diese Benutzungsordnung an.
- (4) Private Feiern wie z.B. Familienfeiern, Geburtstagsfeiern etc. sind nicht zulässig. Es sind keine Ausnahmen zulässig.
- (5) Für Veranstaltungen, bei denen ein Catering in Anspruch genommen wird, sind bei der Auswahl des Caterings die regionalen Gastronomen zu beteiligen. Es müssen mindestens 3 Angebote eingeholt werden. Bei der Einholung der Angebote sind die im Gemeindegebiet der Gemeinde Oldenhütten ansässigen Gastronomiebetriebe zu berücksichtigen. Über das Einholen der Angebote ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

### **§ 2**

#### **Genehmigung**

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist rechtzeitig, möglichst 20 Tage vor der Veranstaltung, bei der Bürgermeisterin bzw. beim Bürgermeister oder dessen Beauftragten zu beantragen. Bei der Antragstellung ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anzugeben. Vereine, Organisationen und sonstige Vereinigungen, die regelmäßig das Dorfgemeinschaftshaus benutzen, haben halbjährlich oder jährlich einen Benutzungsplan vorzulegen. Mit der Genehmigung des Benutzungsplanes gilt die Erlaubnis für jede einzelne Veranstaltung als erteilt.
- (2) Benutzungsgenehmigungen werden widerruflich erteilt. Einen Widerruf haben die Benutzer insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung und gegebenenfalls im Einsatzfall der Feuerwehr zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.
- (3) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass Veranstaltungen mit Musik jeglicher Art bei der GEMA, Bezirksdirektion Hamburg, Schierenberg 66, 22145 Hamburg, zur Genehmigung angemeldet bzw. angezeigt werden müssen. Die Gemeinde Oldenhütten wird von etwaigen Schadensersatzansprüchen freigestellt, die aus einer Verletzung der Nutzungsrechte entstehen.

### **§ 3**

#### **Benutzungszeiten**

- (1) Die Dauer der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister oder dessen Beauftragten je nach Bedarf und Veranstaltung individuell festgesetzt.
- (2) Während größerer Bau- oder Reinigungsarbeiten kann die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ausgesetzt werden.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

01.02.2019

Nr. 5

- (3) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Dorfgemeinschaftshaus mit Ablauf der Benutzungsdauer geräumt ist.

## § 4

### Hausrecht

Das Hausrecht übt die Gemeinde Oldenhütten durch ihre Beauftragten aus. Sie überwachen den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung. Wird gegen geltendes Recht verstoßen oder diese Benutzungsordnung nicht eingehalten, kann der Beauftragte Zuwiderhandelnde des Hauses verweisen. In schweren Fällen kann die Gemeinde ein befristetes oder dauerndes Hausverbot aussprechen.

## § 5

### Aufsicht

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus darf nur unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung benutzt werden. Der Leiter ist verpflichtet, für die Befolgung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anweisungen der das Hausrecht ausübenden Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Schlüssel für das Dorfgemeinschaftshaus werden nur verantwortlichen Leitern ausgehändigt. Bei Verlust der Schlüssel haftet der verantwortliche Leiter für die entstandenen Folgekosten.
- (3) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind von dem verantwortlichen Leiter vor der Benutzung zu überprüfen. Er hat Schäden und Mängel an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort der das Hausrecht ausübenden Person mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.
- (4) Der Leiter verlässt als Letzter das Dorfgemeinschaftshaus und hat evtl. erhaltene Schlüssel unverzüglich persönlich wieder abzuliefern. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sich nach Beendigung der Veranstaltung im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Heizkörper sind so zu regulieren, wie sie bei Übernahme der Räumlichkeiten eingestellt waren, geöffnete Wasserhähne sind zu schließen, Licht ist überall zu löschen und andere zusätzlich eingeschaltete Geräte sind wieder abzuschalten, Fenster und Türen sind zu schließen. Die Übergabe erfolgt an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder dessen Beauftragten.

## § 6

### Umfang der Benutzung

Das Dorfgemeinschaftshaus sowie alle Einrichtungen des Hauses dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und Umfang benutzt werden.

## § 7

### Benutzungsregeln

- (1) Gebäude, alle überlassenen Räume und Nebenräume, Anlagen, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu schonen.
- (2) Die Ein- und Ausfahrten zum Dorfgemeinschaftshaus sind von parkenden Fahrzeugen großräumig freizuhalten, so dass ein Einsatz der Feuerwehr nicht behindert wird.
- (3) Das Aufräumen und die saubere Wiederherrichtung inklusive einer feuchten Endreinigung der Fußböden aller benutzten Räume sowie eine entsprechende Wiederherrichtung des Inventars hat bis spätestens 11.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu erfolgen.
- (4) Der verantwortliche Leiter oder sein Vertreter hat für Ruhe und Ordnung während der Benutzung zu sorgen.





# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

01.02.2019

Nr. 5

- (5) Jugendlichen ist der Verzehr von alkoholischen und alkoholhaltigen Getränken in den überlassenen Räumen und auf dem dazu gehörenden Grundstück nicht gestattet.
- (6) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u. ä. dürfen nur mit Erlaubnis der Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder dessen Beauftragten angebracht werden. Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass diese keine Schäden an Wänden und Inventar hinterlassen.
- (7) Belästigungen der Anlieger durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- (8) Jedwede Brandgefährdung ist durch sorgfältiges Umgehen mit Feuer und Licht auszuschließen.
- (9) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen bzw. aus dem Gebäude entfernt werden.
- (10) Belästigung durch laute Musik ist weitgehend zu vermeiden. Ab 23.00 Uhr ist nur „Zimmerlautstärke“ erlaubt. Fenster und Außentüren sind nach Möglichkeit geschlossen zu halten.
- (11) Laut Gesetz ist das Rauchen in allen Räumen verboten.

## § 8

### Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses sind für die Veranstaltungen, welche unter §1 genannt sind, keine Benutzungsgebühren zu entrichten.

## § 9

### Haftung

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus, Inventar, Einrichtungen und Geräte gelten in dem vorhandenen Zustand als ordnungsgemäß übergeben, es sei denn, dass der verantwortliche Leiter Schäden und Mängel gemäß § 5 Abs. 3 gemeldet hat. Der für die Benutzung verantwortliche Leiter ist verpflichtet, Räume, Inventar, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Inventar, schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Veranstalter und Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, ihrer Einrichtungen und Ausstattung und der Zugänge zu den Räumen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche.
- (3) Der Veranstalter und Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte. Die Gemeinde kann von dem Veranstalter vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung an den Räumlichkeiten sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen entstehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die den Veranstaltern und Benutzern durch äußere Einwirkung oder höhere Gewalt entstehen.
- (6) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

01.02.2019

Nr. 5

- (7) Unbeschadet der in den Absätzen 2 – 4 getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Gemeinde oder deren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenhütten, den 01.02.2019

**Gemeinde Oldenhütten**

**Der Bürgermeister**

**Gez. Rohwer**

Die vorstehend abgedruckte Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Oldenhütten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land**

**Der Amtsdirektor**

**Gez. Staschewski**

**Gemeinde Timmaspe - Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Timmaspe sucht **zum 15. April 2019** eine/n Mitarbeiter/in für

**die Betriebsleitung des Freibades in Timmaspe.**

Der Aufgabenbereich umfasst insbesondere den Verkauf von Eintrittskarten, die eigenverantwortliche Betreuung und Bewirtschaftung des Verkaufsstandes, die Reinigung und Kontrolle aller dem Gelände des Freibades zugehörigen Flächen, Räumlichkeiten und Anlagen, die Überwachung der Wasserqualität sowie die Reinigung der Wasserbecken und die Organisation der DLRG-Kräfte.

Die Saison läuft vom 15. April bis 30. September eines jeden Jahres.

Die Vergütung erfolgt nach freier Vereinbarung im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis zum 28.02.2019** an die

Gemeinde Timmaspe  
über das Amt Nortorfer Land  
Fachdienst I/3 -Personalwesen-  
Niedernstraße 6  
24589 Nortorf

Gerne auch per E-Mail an: [kahlert@amt-nortorfer-land.de](mailto:kahlert@amt-nortorfer-land.de)

Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land, Herr Kahlert (Tel.: 04392/401-210). Nähere Auskünfte zum Arbeitsplatz erteilt die Bürgermeisterin, Frau Derner (Tel. 04392/1228).

**Derner  
Bürgermeisterin**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

01.02.2019

Nr. 5

**Nachrichtliche Bekanntmachung - Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Krogaspe**

Am Mittwoch, den 20. Februar 2019 um 19.30 Uhr findet im „Asper Krug“, Timmaspe, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Krogaspe statt, zu der ich alle Jagdgenossen herzlich einlade.

Sofern die Jagdgenossenschaftsversammlung nicht beschlussfähig sein sollte, lade ich hiermit zu einer zweiten Versammlung mit derselben Tagesordnung zu 19.45 Uhr ein. Ich weise darauf hin, dass in diesem Falle die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig ist.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung
4. Bericht des Jagdgenossenschaftsvorstehers
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl Kassenprüfer
8. Vorbesprechung zur Neuverpachtung im Jahr 2021
9. Verschiedenes

Das Jagdkataster liegt 14 Tage vor der Versammlung beim Jagdgenossenschaftsvorsteher zur Einsicht aus. Flächenänderungen sind spätestens in diesem Zeitraum zu melden.

Auszahlung der Jagdpacht:

Sofern Jagdgenossen kein Konto angegeben haben, können diese sich ihre Jagdpacht innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung beim Jagdgenossenschaftsvorsteher bar auszahlen lassen. Gleiches gilt für Jagdgenossen, deren Fläche 5 ha nicht übersteigt.

**Harald Horn**  
**Jagdgenossenschaftsvorsteher**

---

**Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf**

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 08.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

im Rathaus, Untergeschoss - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf

---